

Dringlichkeitsentscheidung

über die
Rücklagenzuführung beim Regiebetrieb CMC Betrieb gewerblicher Art für 2020

Gemäß § 60 GO NRW wird folgender Beschluss gefasst:

Der CMC Betrieb gewerblicher Art (kurz CMC BgA) weist für das Jahr 2020 einen auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten vorläufigen Gewinn von 101.022,69 € aus.

Der CMC BgA stellt steuerlich einen sogenannten Regiebetrieb dar.

Der auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte endgültige Gewinn für das Jahr 2020 wird bei dem BgA den Rücklagen zugeführt.

Begründung der Dringlichkeit:

Mit Sitzungsvorlage vom 11.08.2022 wurde die Angelegenheit auf die Tagesordnungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.08.22 (TOP 12) und des Rates vom 01.09.2022 (TOP 13) gesetzt. Auf die Sachbegründung in dieser Sitzungsvorlage wird verwiesen. Die Sitzungsvorlage ist als Anlage beigelegt.

In der Sitzungsvorlage wird u.a. ausgeführt, dass die grundsätzliche Frist für den Beschluss zur Rücklagenzuführung eines Jahres am 31.08. des Folgejahres endet. Somit wäre eine Beschlussfassung des Rates am 01.09. grundsätzlich zu spät. Mit dem Finanzamt wurden aus diesem Grunde diesbezügliche Gespräche im Vorfeld der Vorlagenerstellung geführt. Das Finanzamt hatte zu diesem Zeitpunkt eine verzögerte Beschlussfassung grundsätzlich anerkannt. Dies wurde nunmehr wieder in Frage gestellt.

Um das Risiko einer verspäteten Beschlussfassung und hiermit einhergehend einer verpassten Möglichkeit, die Kapitalertragsteuer in Höhe von ca. 15 % zu sparen, zu umgehen, soll über eine Dringlichkeitsentscheidung die Frist gewahrt werden.

Anlage/n:

- Sitzungsvorlage 0496 vom 11.08.2022

Übach-Palenberg, den 30.08.2022

Aufgestellt:

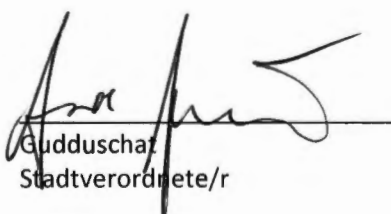


Beeck
Stadtkämmerer

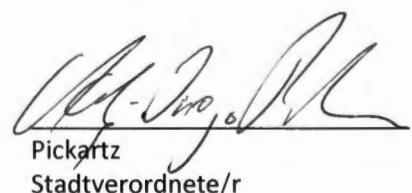
Entschieden:



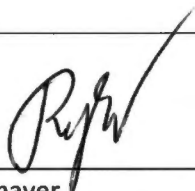
Walther
Bürgermeister



Gudduschar
Stadtverordnete/r



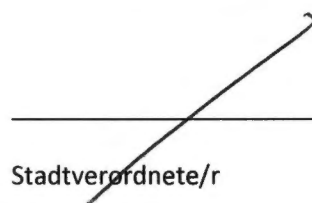
Pickartz
Stadtverordnete/r



Rißmayer
Stadtverordnete/r



Weinhold
Stadtverordnete/r



Stadtverordnete/r

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0496
		Datum: 11.08.2022
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen	

Rücklagenzuführung beim Regiebetrieb CMC Betrieb gewerblicher Art für 2020

Beschlussempfehlung:

Der CMC Betrieb gewerblicher Art (kurz CMC BgA) weist für das Jahr 2020 einen auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten vorläufigen Gewinn von 101.022,69 € aus.

Der CMC BgA stellt steuerlich einen sogenannten Regiebetrieb dar.

Der auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte endgültige Gewinn für das Jahr 2020 wird bei dem BgA den Rücklagen zugeführt.

Begründung:

Der BFH hat in zwei Urteilen zur Frage der Rücklagenbildung bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) entschieden, dass auch ein in Form eines körperschaftsteuerpflichtigen Regiebetriebes organisierter BgA Rücklagen ohne weitere Voraussetzungen bilden darf. Die Rücklagenbildung basiert beim Regiebetrieb auf der Fiktion eines verselbständigten BgA, da dessen Gewinne wegen seiner fehlenden rechtlichen Selbständigkeit unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen, ohne dass es eines vorherigen Ausschüttungsbeschlusses bedarf. Die Finanzverwaltung hat die aktuelle BFH-Rechtsprechung nunmehr übernommen und ihre bisherige, abweichende Auffassung aufgegeben.

Für die steuerliche Anerkennung der Rücklagenbildung reicht demnach jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung reicht dafür ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft aus, der grundsätzlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst werden muss.

Die verzögerte Beschlussfassung ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Coronapandemie vom Finanzamt grundsätzlich anerkannt worden.

Tatsächlich muss ein solcher Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr neu gefasst werden.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister